Arterner Turnverein e.V.

Merkblatt zu Aufsichtspflicht und Abholberechtigung

Aufsichtspflicht

- Die Aufsichtspflicht des Arterner Turnverein e.V. beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Übungsleiter/ Betreuer und endet mit der Übergabe der Kinder durch die Übungsleiter/ Betreuer an die Erziehungsberechtigten. Eine solche Übergabe erfolgt in der Regel nach dem Ende der Trainingseinheit bzw. auf Verlangen der Erziehungsberechtigten auch während der Trainingseinheit.
- Die Kinder werden persönlich bei dem Übungsleiter/ der Betreuungsperson abgegeben und auch wieder direkt und persönlich bei dem Übungsleiter/ der Betreuungsperson abgeholt. Eine nicht-persönliche Abholung z.B. durch Warten vor der Trainingsstätte oder auf dem Parkplatz ist nicht möglich.
- Sollte kein Übungsleiter/ keine Betreuungsperson zur Trainingseinheit erscheinen, findet auch keine Übergabe der Aufsichtspflicht statt.
- Auf dem Weg zur Trainingsstätte sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein dem/ den Erziehungsberechtigten.
- Wird von den Erziehungsberechtigten gewünscht, dass das Kind nach dem Ende der Trainingseinheit den Heimweg alleine antritt, so muss das von den Erziehungsberechtigten ausdrücklich schriftlich vorgelegt werden. In diesem Falle werden die Übungsleiter/ Betreuer von ihrer Aufsichtspflicht entbunden, sobald die Trainingseinheit beendet ist und das Kind die Trainingsstätte verlassen hat. Ein vorzeitiger Verweis aus der Trainingsstätte ist hiervon nicht gedeckt und findet daher nicht statt.
- Sollte eine Übergabe des Kindes nach den oben aufgeführten und der Abholberechtigung entsprechenden Regeln nicht möglich sein, bleibt das Kind bis zu seiner Abholung durch eine aufsichtsberechtigte Person in der Obhut des Übungsleiters/ der Betreuungsperson. Sollte 30 Minuten nach dem regulären Ende der Trainingseinheit keine Übergabe des Kindes stattgefunden haben und keine abholberechtigte Person erreicht worden sein, wird zur Sicherheit des Kindes, der Eltern und des Übungsleiters/ der Betreuungsperson die Polizei eingeschaltet, um die Situation aufzuklären.

Abholberechtigte

- Die Übungsleiter/ Betreuungspersonen dürfen das Kind ausschließlich an den/ die Erziehungsberechtigten abgeben. Die Abholung des Kindes durch eine andere Person ist dem Übungsleiter/ der Betreuungsperson im Voraus schriftlich mitzuteilen. In einer Anlage zum Aufnahmebogen kann eine Liste mit Namen von Personen ausgefüllt werden, die berechtigt sind, das Kind abzuholen und die den Übungsleitern/ den Betreuungspersonen vorab persönlich vorgestellt werden sollen. Diese Personen müssen sich u.U. bei den Übungsleitern/ den Betreuungspersonen im Bedarfsfall ausweisen können.
- Für den Fall einer nicht vorhersehbaren Situation bitten wir Sie um die Angabe der Telefonnummern der Abholberechtigten, so dass diese zügig kontaktiert werden können.

01.11.2016 Vorstand des Arterner Turnverein e.V.